

Satzung
des Jugendnetzwerk Lambda e.V.
zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 23. Juli 2010

Präambel

1
Im Jugendnetzwerk Lambda e.V. haben sich Landesverbände, Jugendgruppen im Sinne von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, die lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Jugendliche vertreten und unterstützen.

2
Sie arbeiten unter Wahrung ihrer Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration lesbischer, schwuler, bisexueller und transgender Jugendlicher in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in die jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen zu fördern.

3
Besonders unterstützt werden sollen dabei Jugendliche in den neuen Bundesländern.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda e.V.

(2) 1Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. 2Er ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) 1Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. 2Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung und
6. Jugendberatung.

(3) Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

(5) 1In Bundesländern, in denen keine Mitgliedsorganisation besteht, bemüht sich der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. 2Hierbei ist die Einbindung bestehender Initiativen auf kommunaler Ebene soweit möglich zu gewährleisten.

§ 3 Finanzen

(1) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 2Der Verein ist selbstlos tätig. 3Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. 3Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) § 181 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder des Vereins können sein:

1. Jugendgruppen und Projekte der Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen, im folgenden Mitgliedsgruppen,
2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, und die an einer aktiven Mitarbeit im

Jugendnetzwerk Lambda interessiert sind, im folgenden Einzelmitglieder und
3. Landesverbände nach §4a.

(2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden, die die Ziele des Jugendnetzwerk Lambda unterstützen.

(3) Vollendet eine natürliche Person, die Vollmitglied des Vereins ist, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft das 27. Lebensjahr, so ändert sich der Status ihrer Mitgliedschaft zum Zeitpunkt ihres Geburtstages automatisch in die eines Fördermitgliedes.

(4) 1Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. 2Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(5) 1Die Mitgliedschaft endet durch
1. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins,
2. Austritt,
3. Ausschluss,
4. Tod des Mitglieds oder
5. Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 VI.
2Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. 3Sofern keine andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung.
4
Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(6) 1Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft.

2
Begleitet es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. 3Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.

(7) 1Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
2. die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda e.V. widerspricht oder
3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den Zielen des Jugendnetzwerks nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist.

2
Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden. 3Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.
4
Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. 5Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. 6Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche Mit-

gliederversammlung. 7Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. 8Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.

(8) Über ruhende Mitgliedschaften nach § 4 VI, VII ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(9) 1Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. 2Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. 3Der Vorstand kann Beiträge in geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(10) Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz und Mitgliedsgruppen, die ihren Sitz im räumlichen Einzugsbereich eines Landesverbandes gemäß § 4a haben oder ihn an einen Ort verlegen, zu dem ein Landesverband gemäß § 4a besteht, erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im Jugendnetzwerk Lambda e.V. zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Landesverband.

(11) Ein Austritt aus dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. lässt die Mitgliedschaft in einem Landesverband unberührt.

§ 4a Landesverbände

(1) Ein eingetragener Verein kann als Landesverband Mitglied im Jugendnetzwerk Lambda e.V. werden, wenn

1. in der Satzung des Vereins ein räumlicher Einzugsbereich definiert ist, der sich mit den Grenzen eines oder mehrerer bestehender Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland deckt,
2. die Mitgliedschaft im Verein nur für Personen möglich ist, die ihren ersten Wohnsitz in diesem Bereich haben,
3. bei Wegzug eines Mitglieds aus dem Einzugsbereich die Mitgliedschaft zum Jahresende erlischt,
4. sich der räumliche Einzugsbereich des Vereins nicht mit denen bestehender Landesverbände des Jugendnetzwerk Lambda e.V. überschneidet,
5. der Vereinszweck dem des Jugendnetzwerk Lambda e.V. nicht widerspricht und
6. der Vereinsname die Worte „Jugendnetzwerk Lambda“ enthält.

(2) 1Die Aufnahme als Landesverband ist schriftlich zu beantragen. 2Die Aufnahme ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Der Satzung und der Beitragsordnung sowie Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung eines Landesverbandes muss der Vorstand zustimmen.

(4) 1Der Vorstand kann die Anerkennung eines Landesverbandes aufheben, wenn

1. ein unter I genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt wird,
2. der Vorstand die Zustimmung nach III ablehnt oder
3. der Landesverband einen Beschluss des Verbandsrats nach § 7 I missachtet.

2 Mit der Aufhebung der Anerkennung wandelt

sich die Mitgliedschaft des Landesverbandes zum Jahresende in die einer Mitgliedsgruppe nach § 4 I Nr.1 um. 3Gegen die Umwandlung kann der Landesverband Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Umwandlungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. 4Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung. 5Bis zu deren Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als umgewandelt. 7Die Mitgliederversammlung ist über jede Umwandlung zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verbandsrat, der Vorstand und die Kassenprüfer_innen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk Lambda Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter sowie das passive Wahlrecht.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerk Lambda entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:

1. Mitgliedsgruppen: Jede Mitgliedsgruppe besitzt zwei Stimmen..
2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Landesverbände: Jeder Landesverband besitzt vier Stimmen.
4. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine Stimme wahrnehmen.

(4) 1Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. 2Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer_innen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
3. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
4. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenprüfer_innenberichten,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
7. Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vorstands,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Landesverbände sowie
9. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins..

(6) 1Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesord-

nung einberufen. 2Die Einladung erfolgt in einem gesonderten elektronischen Einladungsschreiben. 3Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens auf der Homepage www.lamba-online.de ein. 4Mitglieder, die gegenüber dem Verein eine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung zusätzlich per E-Mail zugesandt. 5Die Frist beginnt mit dem Tag, welcher der Veröffentlichung des Einladungsschreibens auf der Homepage folgt. 6Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

(7) 1Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6 V Nr. 1, 2 und 3 so wie § 8 VI sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. 3Die Anträge sind vom Vorstand im Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. 4Änderungsanträge zu so eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.

(8) 1Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder die Mehrheit der Landesverbände oder ein Viertel aller Vollmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. 2Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen. 3Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten

die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine_n Schriftführer_in.

(10) 1Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. 3Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(11) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände nach §4a durch mindestens eine_n Vertreter_in anwesend ist.

(12) 1Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. 2Diese ist unabhängig von §6 XI beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der_dem Schriftführer_in zu unterzeichnen ist.

(14) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. 2Auf Beschluss der Versammlung können die

Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§ 7 Verbandsrat

(1) 1Der Verbandsrat ist das gemeinsame Gremium des Bundesverbandes und der Landesverbände des Jugendnetzwerk Lambda. 2Er beschließt über die gemeinsamen Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Jugendnetzwerk Lambda auf Landes- und Bundesebene. 3Die Beschlüsse des Verbandsrates müssen auf der Grundlage und im Sinne dieser Satzung gefasst werden. 4Sie sind Richtlinien für die Arbeit des Bundesverbandes und der Landesverbände.

(2) 1Der Verbandsrat setzt sich aus zwei Vertreter_innen des Vorstandes und je zwei Vertreter_innen jedes Landesverbandes zusammen. 2Besteht in einem Bundesland kein vom Bundesverband anerkannter Landesverband, so entsenden alle Mitgliedsgruppen aus dem entsprechenden Bundesland gemeinsam zwei Vertreter_innen beratend in den Verbandsrat.

(3) 1Im Verbandsrat sind die Vertreter_innen des Vorstandes und der Landesverbände antrags- und stimmberechtigt. 2Jede natürliche Person kann im Verbandsrat nur eine Stimme wahrnehmen.

(4) 1Beschlüsse des Verbandsrates sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden. 2Kann kein Konsens erreicht werden, so sind zur Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. 3Die unterlegene Meinung hat die Möglichkeit, ihre

Position in einem Minderheitsvotum darzustellen.

(5) Vom Verbandsrat gefasste Beschlüsse werden, zusammen mit abgegebenen Minderheitsvoten, veröffentlicht.

(6) 1Der Verbandsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. 2Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. 3Ein außerordentlicher Verbandsrat ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder mindestens zwei Landesverbände dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

(7) 1Die Beschlussfähigkeit des Verbandsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbände nach § 4a durch mindestens eine_n Vertreter_in anwesend ist. 2Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Regelung des § 6 XII analog anzuwenden.

(8) 1Beschlussvorlagen für den Verbandsrat nach § 7 I sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern des Verbandsrats vom Vorstand umgehend zur Kenntnis zu geben. 3Änderungsanträge zu so eingereichten Beschlussvorlagen können jederzeit schriftlich gestellt werden.

(9) Der Verbandsrat entscheidet über eine eigene Geschäftsordnung.

(10) 1Der Verbandsrat tagt mitgliederöffentlich.

2Weiteren Personen kann die Teilnahme am Verbandsrat vom Verbandsrat gestattet werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

(2) 1Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahren gewählt. 2Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) 1Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. 2Sie müssen mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(5) 1Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. 2Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung gemäß § 8 III zu bestätigen. 3Die Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(6) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines_r Nachfolgers_in abgelöst werden.

(7) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats,
2. die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
4. die Dienstaufsicht,
5. die Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
6. die Vertretung des Verbandes im Verbandsrat und nach außen sowie
7. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer_innen.

(2) Ein_e Kassenprüfer_in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

(3) Die Kassenprüfer_innen kontrollieren die Buchführung des Vorstands und fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(4) 1Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. 2Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Beitragsordnung zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2003 in Erfurt

(1) Mitglieder des Jugendnetzwerks entrichten folgende Beträge an den Verein:

1. Einzelmitglieder: beitragsfrei
2. Gruppenmitglieder: beitragsfrei
3. Landesverbände: beitragsfrei
4. Fördermitglieder: monatlich mindestens 2 EUR

(2) 1Die Jahresbescheide werden vom Vorstand zu Jahresbeginn bzw. zur Aufnahme verschickt. 1Beiträge werden für ein Kalenderjahr entrichtet und sind bis zum Ende des 1. Quartals bzw. mit Neuaufnahme in den Verein zu begleichen.

(3) weggefallen

(4) Beitragsbescheinigungen zur Einreichung beim Finanzamt werden Einzel- und Fördermitgliedern auf Wunsch am Jahresende ausgestellt.

Liste der anerkannten Landesverbände nach §4a der Satzung

(1) Jugendnetzwerk Lambda Berlin-Brandenburg e.V., Berlin, für die Bundesländer Berlin und Brandenburg

(2) Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V., Braunschweig, für die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

(3) Jugendnetzwerk Lambda Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, für das Bundesland Baden-Württemberg.

(4) Jugendnetzwerk Lambda Bayern e.V., München, für das Bundesland Bayern.

(5) Jugendnetzwerk Lambda Mitte-West e.V., Darmstadt, für die Bundesländer Hessen, Rheinland Pfalz und Saarland.